



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg

Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg trägt dazu bei, bis 2030 eine Verkehrswende zu erreichen. Der öffentliche Verkehr soll verdoppelt werden, jedes dritte Auto soll klimaneutral angetrieben werden, ein Drittel weniger Kfz-Verkehr soll in Städten unterwegs sein, jeder zweite Weg soll selbstaktiv mit Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden und jede dritte Tonne soll klimaneutral transportiert werden. Um diese ambitionierten Ziele in die Tat umzusetzen, benötigt es die vereinten Kräfte von Land und Kommunen.

Die Stadt- und Landkreise sind entscheidende Akteure in diesem Prozess. Sie können die Kommunen und die kommunalen Akteure einbinden. Nur mit aktiven Stadt- und Landkreisen wird die kommunale Verkehrswende gelingen. Das Land unterstützt sie daher beim dafür notwendigen Strukturaufbau in der Verwaltung.

Durch geförderte Personalstellen sollen die Stadt- und Landkreise auch in die Lage versetzt werden, die attraktiven Förderungen von Bund und Land im Bereich Nachhaltige Mobilität auszuschöpfen. Durch die Kombination von Bundes- und Landesmitteln bestehen in vielen Bereichen derzeit Fördermöglichkeiten mit Förderquoten bis zu 90 %.

Im Rahmen der vorliegenden Grundsätze gewährt das Land zweckgebundene Förderungen, um kurzfristig personelle Kapazitäten auszubauen.

Das Programm besteht aus den folgenden vier Programmteilen:

1. Koordination Radverkehr

Das Ministerium für Verkehr unterstützt Stadt- und Landkreise bei der Durchführung von Aktivitäten im RadNETZ und bei der Umsetzung von Maßnahmen der RadSTRATEGIE. Zeitgleich sollen die lokalen Radnetze durchgängig entspre-

chend des Standes der Technik ausgebaut und beschildert werden. Gerade kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner sind oft nicht in der Lage, diese Herausforderungen alleine zu bewältigen. Sie sind darauf angewiesen, dass Kreise hier eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion übernehmen. Die Kreise, die entsprechende Personalstellen zur Koordination des Radverkehrs bereits geschaffen haben, belegen den Erfolg des Modells. Sie können ihre Personalkapazität zur Koordination von Radverkehrsaufgaben mit Hilfe des Förderprogramms erhöhen.

Für diese Funktion antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal, für die Koordination und Umsetzung des RadNETZ und der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg, für die Fördermittelakquise sowie für Planung und Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen aus Landes- und Bundesmitteln.

2. Erstberatung Elektromobilität

Elektromobilität ermöglicht eine klimafreundliche Art der Fortbewegung und ist sowohl bei Privatpersonen als auch in Flotten von Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Hand ein entscheidender Schritt in Richtung Verkehrswende. Im Bereich Elektromobilität bestehen zurzeit noch viele Unsicherheiten über verfügbare Fahrzeuge und Lademöglichkeiten. Für den Abbau dieser Unsicherheiten hilft nur direkte und herstellerunabhängige Beratung vor Ort. Dazu ist Personal auf Ebene der Stadt- und Landkreise erforderlich.

Für diese Funktion sind neben den Stadt- und Landkreise auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen auf Kreisebene erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Bündelung von Informationen zur Elektromobilität, für kostenlose Erstberatung für Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen sowie für die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Elektromobilität.

3. Management Ladeinfrastruktur

Die flächendeckende Nutzung von Elektromobilität im privaten, kommunalen und gewerblichen Kontext erfordert eine flächendeckende Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich. In den Stadt- und Landkreisen werden Personen benötigt, die den Ausbau vorantreiben, die Errichtung koordinieren, Lücken im LadeNetz identifizieren und eine Verknüpfung der verschiedenen Träger herstellen, sowie das Angebot an die Nutzer kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den Stadt- und Landkreise auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen auf Kreisebene erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für den Ausbau einer dezentral gesteuerten, bedarfsgerechten Versorgung mit Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet. Die Unterstützung der ansässigen kommunalen Akteure insb. bei der Fördermittelakquise kommt dabei besondere Bedeutung zu.

4. Koordination Mobilitätsstationen

Intermodalität und Multimodalität sind entscheidende Faktoren für nachhaltige Mobilität in der Fläche. Voraussetzung für inter- und multimodale Verkehre sind attraktive und leistungsfähige Übergangspunkte und einfach zu beziehende Informationen über die verschiedenen Mobilitätsalternativen. Als Alternative zum privaten Autobesitz besitzt Car-Sharing ein hohes Umweltentlastungspotential. Um dies flächendeckend zur Geltung kommen zu lassen, sind 1.000 Mobilitätsstationen und 50.000 Car-Sharing-Fahrzeuge in Baden-Württemberg erforderlich. Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Stadt- und Landkreise mit Sachmitteln dabei, intermodale Knoten zu schaffen, bestehende und neue Car-Sharing-Angebote zu fördern.

Die konzeptionelle und fachliche Verknüpfung muss durch Verantwortliche für Mobilitätsstationen erfolgen, die eine Verbindung zwischen allen Akteuren herstellen, vorhandene Mobilitätsangebote bündeln, den Ausbau von Benutzervorteilen für Car-Sharing vorantreiben, Synergien erkennen und nach innen und nach außen kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den Stadt- und Landkreise auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen auf Kreisebene erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für Konzeption und Umsetzung von Mobilitätsstationen und Kommunikation über die genannten Elemente im Kreisgebiet.

Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Förderfähig sind Personalkosten entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheids und im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Kommunen (ANBest-K).
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) einzureichen. Diese übernimmt die Vorprüfung der Anträge. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- In den ersten 24 Monaten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 75.400 Euro für die Neueinrichtung und ununterbrochene Besetzung einer Stelle des höheren Dienstes (Entgeltgruppen 13 TVöD) bzw. jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 67.600 Euro für die Neueinrichtung und ununterbrochene Besetzung einer Stelle des gehobenen Dienstes (Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD) für jeweils volle 12 Monate zur Verfügung gestellt.
- Die geförderte Stelle darf bei Antragsstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragsstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung).
- Die Anforderungsprofile der einzelnen Programmteile sind jeweils auf eine volle Personalstelle je Kreis ausgerichtet. Um den jeweiligen Funktionen angemessen gerecht zu werden, ist je beantragter Förderung für einen Programmteil ein Stellenanteil von mindestens einer halben Personalstelle erforderlich. Bei einem Stellenumfang kleiner 100 % wird der pauschale Zuschuss entsprechend angepasst.
- Für jeden Programmpunkt (somit für jede Stellenart) muss ein separater Förderantrag eingereicht werden. Die Erstbesetzung der Stelle(n) muss bis zum

15.12.2020 (einschließlich) erfolgt sein. Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens vier Jahren einzurichten und zu besetzen.

- Der Stadt- oder Landkreis stellt sicher, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich vollständig und ausschließlich mit dem im Förderantrag angegebenen Fördergegenstand entsprechend der Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg befassen. Eine Beauftragung mit sonstigen Aufgaben ist unzulässig.
- Die geförderten Personen erhalten vom Land Baden-Württemberg Fortbildungs-, Vernetzungs- und Materialangebote. Sie sind verpflichtet, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen und Landesmaterialien zu verwenden, wenn das Land eine verbindliche Nutzung vorschreibt.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und auf Anforderung (Mittelabruf) der jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die geförderten Stellen können in den Stadt- und Landkreisen, bei einer vom Kreis als federführend benannten Kommune, bei regionalen Energieagenturen oder anderen, in ähnlich einschlägiger Weise für den Kreis tätigen und geeigneten Einrichtungen angesiedelt werden. Im Rahmen des Antrages muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung nachgewiesen werden.
- Ausnahmsweise ist auch eine Antragstellung durch eine andere der oben genannten Organisationen zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Stadt- bzw. Landkreises vorliegt. In diesem Fall ist verbindlich darzustellen, wie die Finanzierung über die volle Laufzeit sichergestellt werden kann.
- Stellen für die Koordination des Radverkehrs sind bei den Stadt- und Landkreisen anzusiedeln.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Personalstellen in Stadt- und Landkreisen. Das Programm besteht aus vier Teilen:

1. Koordination Radverkehr
2. Erstberatung Elektromobilität
3. Management Ladeinfrastruktur
4. Koordination Mobilitätsstationen

Laufzeit der Förderung

- Die Förderung erfolgt einmalig in den ersten beiden Jahren.
- Die Abrechnung der Kosten durch den Zuwendungsempfänger muss der KEA-BW spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für die Zwischenverwendungsnachweise, als auch für die Schlussverwendungsnachweise.

Antragsstellung

- Anträge zur Förderung von Personalkosten können ab sofort bis zum **10.07.2020** eingereicht werden. Der Fördergeber behält sich vor, in Zukunft einen zusätzlichen Call durchzuführen.
- Es ist darzustellen, dass die Förderung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals führt, dessen Beschäftigung ohne die Förderung nicht stattgefunden hätte.
- Für die Antragstellung sind zwingend die zur Verfügung gestellte Antragsformulare zu verwenden.

- **Anträge sind digital einzureichen bei:**

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

Kaiserstraße 94a

D-76133 Karlsruhe

Tel.: +49 0721 98471-0

E-Mail: info@kea-bw.de

Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg

Für die Förderung von Personalstellen im Bereich nachhaltige Mobilität durch das Land Baden-Württemberg werden zur Bewertung der Zuwendungsfähigkeit folgende Mindeststandards vorgegeben:

Es gelten die folgenden allgemeinen Standards:

- Die Stelle darf vor der Antragsstellung noch nicht im Haushalt oder Stellenplan des betroffenen Stadt- oder Landkreises vorhanden sein
- Die Stelle muss für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren geschaffen und besetzt werden.
- Je beantragtem Programmteil muss mindestens eine halbe zusätzliche Stelle geschaffen und eine Person diesem Programmteil eindeutig zugeordnet werden. Angestrebt wird eine volle Personalstelle je Programmteil und Kreis.
- Die geförderten Personalstellen kooperieren mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie allen weiteren für die Aufgabenerfüllung notwendigen Organisationen des Landes.
- Die jährliche Teilnahme an mindestens zwei vom VM angebotenen Netzwerkveranstaltungen für die vom VM geförderten Personalstellen, ist Bestandteil der Förderbedingungen.

Koordination Radverkehr

- Inhalt der Stelle dient der Koordinierung des Ausbaus und Erhaltung des RadNETZ Baden-Württemberg, der kommunalen Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen sowie die Koordinierung von Planung, Ausbau und Erhaltung der lokalen Radnetze sein.
- Der Kreis übernimmt eine Koordinierungs-, Bündelungs- und Unterstützungsfunktion für die kreisangehörigen Gemeinden insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung bei Fördermitteln im Bereich Radverkehr

- Die Umsetzung weiterer Maßnahmen aus allen Handlungsfeldern RadSTRATEGIE Baden-Württemberg sollte expliziter Bestandteil der Stelle sein. Die Personalstelle wird gebeten bei der dauerhaften Aktualisierung der landesweiten Radinfrastrukturdatenbank mitzuwirken.

Erstberatung Elektromobilität

- Inhalt der Stelle ist die Erstberatung von Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen zur Elektromobilität
- Die Beratung soll hinsichtlich möglicher Fahrzeuge, Lademöglichkeiten, weiterer Informationsquellen und Fördermöglichkeiten erfolgen
- Initiale Potenzialanalyse der Elektrifizierung und Diversifizierung (z. B. auch E-Car-Sharing) kommunaler, betrieblicher und privater Mobilität (insb. auch nachhaltige Logistikkonzepte)
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplan und Zieldefinition zur Elektromobilität
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune)
- Berücksichtigungsmöglichkeiten der Elektromobilität bei der städtebaulichen Neugestaltung
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und Fahrzeugen (Kosten, Spezifikationen etc.), sowie Vermittlung von Test- und Austauschmöglichkeiten
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten
- Umsetzung von Nutzervorteilen für die Elektromobilität (z. B. bei der Parkraumbewirtschaftung)
- Unterstützung von Kommunen bei der Planung von Imagekampagnen zur Elektromobilität

Management Ladeinfrastruktur

- Inhalt der Stelle muss die Verknüpfung, Ausbau und Darstellung der vorhandenen Ladeinfrastruktur leisten (Kommunale, gewerbliche und private Ladeinfrastruktur im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung des Zielgebiets mit Ladeinfrastruktur

- Unterstützung bei Planung, Bedarfsermittlung, Konzeption und Standortplanung (z. B. Standortkriterien, Ladetechnik, Interoperabilität)
- Unterstützung bei Fragestellungen zu Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen, sowie Antragsverfahren, auf kommunaler Ebene
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune)
- Beratung zur Einbeziehung von Ladeinfrastruktur in die Stadtplanung (Quartiersgaragen, Bebauungspläne)
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplan und Zieldefinition zur Ladeinfrastruktur
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und verfügbaren Lösungen
- Sektorenkopplung, Smart-Grid-Lösungen, Intelligente Ladelösungen
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

Koordination Mobilitätsstationen

- Inhalt der Stelle ist die Bündelung, Verknüpfung, Darstellung und Kommunikation von vorhandenen Mobilitätsangeboten
- Das Thema Multimodalität muss in der Kommunikation besondere Beachtung finden
- Identifikation von Standorten für Mobilitätsstationen im Kreisgebiet
- Förderung des Car-Sharing, Unterstützung existierender und neuer Anbieter.
- Darstellung der vorhandenen Mobilitätsangebote an den Stationen sowie insb. der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger
- Verknüpfung vorhandener und neuer Verkehrsträger
- Scharnierfunktion zwischen Kommunen, Verkehrsträger, Landkreis und Land BW
- Angebote zum Umstieg auf den Umweltverbund schaffen
- Anreize zum Umstieg setzen, Kommunikationsanlässe schaffen